



An die/den  
Mitglieder des Stadtrates  
Beigeordneten und Amtsleiter

**Der Oberbürgermeister**

Sie erreichen mich:  
Telefon: (03435) 970-271  
E-Mail: [obm@oschatz.org](mailto:obm@oschatz.org)  
Oschatz, 20.08.2026

## Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden Sitzung lade ich Sie herzlich für

**Donnerstag, 27. August 2026, um 18:30 Uhr**

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

### **Tagesordnung:**

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 18.06.2026
- II. Einwohnerfragestunde
- III. Informationen des Oberbürgermeisters
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen

### **Öffentlicher Teil:**

- |    |             |                                                             |
|----|-------------|-------------------------------------------------------------|
| 1. |             | Verpflichtung eines Stadtrates                              |
| 2. | DS 2026-058 | Bestellung eines Mitglieds für den Beirat „Gemeinsam leben“ |
| 3. | DS 2026-081 | Fraktionsfinanzierungssatzung                               |
| 4. | DS 2026-082 | Zweckvereinbarung Dahlen                                    |
| 5. | DS 2026-084 | Vergabe Beleuchtung Bibliothek                              |
| 6. | DS 2026-085 | Vergabe HLF 20                                              |
| 7. |             | Information über die Belegung der Kindereinrichtungen       |
| V. |             | Informationen und Anfragen                                  |

Freundliche Grüße

David Schmidt  
Oberbürgermeister

Anlagen



|             |                   |                      |             |            |
|-------------|-------------------|----------------------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: 2026-058 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Frau Suda         | Aktenzeichen: 024    | Abstimmung: |            |
| Vorberaten: |                   |                      |             |            |

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

#### **Bestellung eines Mitglieds für den Beirat „Gemeinsam leben“**

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz bestellt Hildegard Pfaff als Vertreterin ihrer Fraktion zur Mitarbeit im Beirat „Gemeinsam leben“.

### Begründung

Durch das Ausscheiden von Frank Sellig rückt Hildegard Pfaff in den Stadtrat nach. Herr Frank Sellig war bestelltes Mitglied des Beirats „Gemeinsam leben“. Die AfD-Fraktion benennt Hildegard Pfaff als neues Mitglied des Beirats „Gemeinsam leben“.

Der Beirat „Gemeinsam leben“ unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung der Aufgaben in Hinblick auf die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen. Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Stadtrat jeder Fraktion sowie mindestens zwei und bis zu sechzehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Oschatz zusammen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.



|             |                   |                      |                        |
|-------------|-------------------|----------------------|------------------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: 2026-081 | Behandlung: öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Sirrenberg   | Aktenzeichen: 42     | Abstimmung:            |
| Vorberaten: |                   |                      |                        |

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### Änderung der Fraktionsfinanzierungssatzung

### Antrag

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz vom 12.12.2024 (Fraktionsfinanzierungssatzung).

### Begründung

In seiner Sitzung am 12.12.2024 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz die Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz (Fraktionsfinanzierungssatzung) beschlossen.

§ 6 Abs. 3 Fraktionsfinanzierungssatzung regelt, dass die Geldleistungen der Fraktionen durch die Fraktionen selbst verwaltet werden. Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten.

Die Einrichtung eines entsprechenden Kontos ist jedoch mit Hürden verbunden. Beispielsweise muss eine Fraktionssatzung in diesem Zusammenhang bei der Bank eingereicht werden.

In der entsprechenden Mustersatzung ist es geregelt, dass die Stadt Kontoinhaber ist und die Fraktionen lediglich verfügungsberechtigt.

Es ist angedacht, die Regelung aus o. g. Gründen dahingehend zu ändern.

### Anlagen:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz
- Fraktionsfinanzierungssatzung (Änderungsansicht)

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz vom 12.12.2024**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner öffentlichen Sitzung am [...] mit Beschluss Nr. [...] die folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

In § 6 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:

Den Fraktionen soll durch die Stadtverwaltung zur Bewirtschaftung ein separates Konto eingerichtet werden.

Nach Satz 3 werden die folgenden drei Sätze eingefügt:

Kontoinhaber ist die Große Kreisstadt Oschatz. Verfügungsberechtigte sind die Fraktionen. Zu diesem Zweck sind der Stadtverwaltung die verfügbungsberechtigten Stadträtinnen und Stadträte zu benennen.

Satz 4 (alt) entfällt.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Oschatz, den [...]

David Schmidt  
Oberbürgermeister

Siegel

# **Satzung**

## **zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen**

### **im Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz**

#### **vom 12.12.2024**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2024 mit Beschluss Nr. 2024-152 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Fraktionen**

(1) Die Stadträtinnen und Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Eine Stadträtin oder ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen (**Anlage 1**). Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträtinnen oder Stadträten oder von Gruppen von Stadträtinnen oder Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

#### **§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation**

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch eine oder einen von der Fraktion bestellte Liquidatorin oder bestellten Liquidator.

(3) Die Liquidatorin oder der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Sie oder er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Stadt Oschatz erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Stadt Oschatz innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall der Rechtsstellung der Fraktion zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

### **§ 3 Unterstützung der Fraktionen**

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistungen nach § 4 und durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 5 gewährt.

(2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen und die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Sachleistungen und Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- b) die Anschaffung von Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Stadt Oschatz zur Verfügung gestellt werden,
- c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
- e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
- f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
- g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderlichen Sachaufwendungen und
- h) eine der Größe der Fraktion angemessene erhöhte Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden oder einen Fraktionsgeschäftsführer für Zwecke der Fraktionsgeschäftsführung.

## **§ 4 Sachleistungen**

(1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung Räume gegen eine Miete von 25,00 EUR je Stunde zur Verfügung gestellt. Davon ausgenommen sind die jeweiligen Fraktionssitzungen im unmittelbaren Vorfeld der Stadtratssitzung. Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Verwaltung der Stadt Oschatz geführt wird.

Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen in der Regel mindestens monatlich im Voraus vorzunehmen. Sie sollen entweder per E-Mail an [post@oschatz.org](mailto:post@oschatz.org) oder in Schriftform an die Verwaltung der Stadt Oschatz zu Händen des Sekretariats des Oberbürgermeisters erfolgen. Hierbei sind der Tag, die genaue Uhrzeit und die voraussichtliche Dauer anzugeben, um eine eventuelle Überschneidung zu prüfen. Des Weiteren ist darüber hinaus eine Schlüsselverantwortliche bzw. ein Schlüsselverantwortlicher sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter entsprechend zu benennen.

Nach Bestätigung der Anmeldung sowie der Belegung der Räumlichkeiten, welche entweder per E-Mail oder schriftlich durch das Sekretariat des Oberbürgermeisters erfolgt, wird ebenfalls mitgeteilt, wann der Schlüssel bezüglich der Räumlichkeiten in Empfang genommen werden kann. Dies erfolgt bei Inanspruchnahme der Räumlichkeiten während der Geschäftszeiten der Verwaltung der Stadt Oschatz eine Stunde vor Beginn derselben. Bei Inanspruchnahme der Räumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten muss der Schlüssel innerhalb der Geschäftszeiten beim Sekretariat des Oberbürgermeisters abgeholt werden.

Nach Beendigung der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten innerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung der Stadt Oschatz ist dieser wieder im Sekretariat des Oberbürgermeisters unverzüglich zurückzugeben. Bei Beendigung der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung wird den Schlüsselverantwortlichen bzw. den Stellvertretern eine Uhrzeit zur Rückgabe mit der Bestätigung durch das Sekretariat des Oberbürgermeisters mitgeteilt.

Die Räumlichkeiten werden möbliert übergeben. Beschädigungen, welche bereits vorhanden sind, sind unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen, die durch die Fraktionen oder dessen Besucher erfolgt sind, müssen nach der Veranstaltung ebenfalls unverzüglich angezeigt werden. Ein Verstoß gegen die Meldung eventueller Schäden kann zur Verweigerung der erneuten Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Oschatz führen.

Entsprechende Beseitigungen von Schäden werden den Fraktionen, wenn diese durch diese verursacht worden sind, durch die Stadtverwaltung Oschatz in Rechnung gestellt.

(2). Darüber hinaus werden ihnen angemessene Sachmittel für den Geschäfts- und Bürobedarf zur Verfügung gestellt. Die Kopierer innerhalb des Rathauses können durch die Fraktionen genutzt werden. Des Weiteren wird das W-Lan innerhalb des Rathauses kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nach Bedarf wird Wasser für die Fraktionsveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Schließlich erfolgt die Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse für die einzelnen Fraktionen.

(3) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen, deren Höhe in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Oschatz dargestellt werden.

## **§ 5 Geldleistungen**

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Oschatz dargestellt werden.

(2) Als angemessenen Betrag zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Fraktionen sind nach § 3 Abs. 3 der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung jährliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 5.800 EUR für alle Fraktionen vorgesehen. Davon werden 75 Prozent als Sockelbetrag gleichmäßig auf die verschiedenen Fraktionen aufgeteilt. Die übrigen 25 % werden durch die Anzahl der in Fraktionen befindlichen Stadträte geteilt und anschließend entsprechend der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktionen auf diese ausgeschüttet.

Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die Mittel werden vierteljährlich unbar durch die Stadtverwaltung an die Fraktionen zum 1. des jeweiligen Quartals auf Antrag ausgezahlt (**Anlage 2**). Der Antrag ist jeweils 14 Tage vor dem 1. des jeweiligen Quartals schriftlich bei der Stadtverwaltung Oschatz zu stellen. Vor und nach der konstituierenden Sitzung erfolgt die Auszahlung anteilig nach Monaten. Die Mittel des laufenden Quartals der konstituierenden Sitzung sind innerhalb von 14 Tagen nach der konstituierenden Sitzung zu beantragen.

(3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(4) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.

(5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zurückzugewähren.

## § 6 Buchführung und Bestandsverzeichnis

(1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 800,00 EUR ersichtlich sein müssen (**Anlage 3**). Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

(3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). ~~Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten. Den Fraktionen soll durch die Stadtverwaltung zur Bewirtschaftung ein separates Konto eingerichtet werden.~~ Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Kontoinhaber ist die Große Kreisstadt Oschatz. Verfügungsberechtigte sind die Fraktionen. Zu diesem Zweck sind der Stadtverwaltung die verfügungsberechtigten Stadträtinnen und Stadträte zu benennen. Der Stadtverwaltung ist der Kontovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. Das Fraktionsbankkonto wird grundsätzlich als Guthabenkonto geführt. Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert. Die Bestände der Konten zum 31.12. eines jeden Jahres sind mit entsprechenden Kontoauszügen zum 1. Werktag des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert zu übermitteln.

(4) Näheres regeln die Kassenordnungen der Fraktionen.

## § 7 Rechnungslegung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen (**Anlage 4**). Die Rechnung hat sämtliche Einzahlungen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Auszahlungen gemäß Abs. 3 und die darauf entfallenden Beträge ausweist.

(2) Mit der Rechnung bestätigt die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Die Rechnung ist von der Fraktionsvorsitzenden oder dem Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. *Übertrag aus dem Vorjahr*
2. Einzahlungen
  - 2.1 Zuführungen von Geldleistungen gemäß § 5 dieser Satzung
  - 2.2 Sonstige Einzahlungen (z. B. Fördermittel, Umlagen etc.)
3. Auszahlungen
  - 3.1 Sachkosten
    - 3.1.1 Investitionskosten (Wirtschaftsgüter ab 800,01 EUR),

- 3.1.2 laufender Geschäftsbedarf
    - 3.1.2.1 Wirtschaftsgüter unter 800,01 EUR je Wirtschaftsgut
    - 3.1.2.2 Telefonkosten (Festnetz, Fax, Mobiltelefon)
    - 3.1.2.3 Portokosten
    - 3.1.2.4 Wartungs- und Unterhaltskosten für IT, Fax, Kopierer, sonstige Bürotechnik
    - 3.1.2.5 Bürobedarf
    - 3.1.2.6 Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher
    - 3.1.2.7 Sonstige Kosten
  - 3.2 Rechtsberatung bzw. -vertretung der Fraktion
  - 3.3 Sachkundige Beratung der Fraktion
  - 3.4 Fraktionssitzungen
    - 3.4.1 Erfrischungen
    - 3.4.2 Kosten für die Anmietung eines Raumes
    - 3.4.3 Sonstige Aufwendungen
  - 3.5 Klausurtagungen
  - 3.6 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
  - 3.7 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder/Fraktionsmitarbeiter (einschl. Reisekosten nach SächsReiseKostenG)
  - 3.8 Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit
    - 3.8.1 Erstellung von Publikationen
    - 3.8.2 Auszahlungen für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden
    - 3.8.3 Erstellung und Pflege Internetpräsenz
    - 3.8.4 Sonstige Kosten (z. B. Versandkosten)
  - 3.9 Sonstige Auszahlungen
4. Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen
  5. Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr
  6. Rückführung an die Stadtkasse

(4) Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltjahres jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres dem Oberbürgermeister vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufenen Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die Fraktion vorzulegen.

(5) Die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Stadtverwaltung herauszugeben.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt: Oschatz, den 13.12.2024

David Schmidt  
Oberbürgermeister



|             |                   |                      |                        |
|-------------|-------------------|----------------------|------------------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: 2026-082 | Behandlung: öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Sirrenberg   | Aktenzeichen: 0      | Abstimmung:            |
| Vorberaten: |                   |                      |                        |

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **Zweckvereinbarung über die zeitweilige Übertragung von Aufgaben gemäß Personenstandsgesetz (PStG)**

### Antrag

Der Stadtrat beschließt die Zweckvereinbarung der Stadt Dahlen und der Großen Kreisstadt Oschatz über die zeitweilige Übertragung von Aufgaben im Standesamt nach dem Personenstandsgesetz.

### Begründung

Die Stadt Dahlen und die Stadt Oschatz beabsichtigen, für den Zeitraum vom 01.06.2026 bis 01.08.2027 eine Zweckvereinbarung einzugehen, in der die Standesbeamtinnen der Stadt Oschatz zu eigenen Standesbeamten der Stadt Dahlen bestellen werden können. Die Stadt Dahlen verfügt auf Grund von Elternzeit derzeit nur über eine Standesbeamtin.

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Wahrnehmung der Aufgaben der Standesbeamten der Stadt Oschatz während der Abwesenheit (Lehrgänge, Krankheit, Urlaub, Elternzeit, Beschäftigungsverbot oder Arbeitgeberwechsel) der Standesbeamtin der Stadt Dahlen. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in den Räumen des Standesamtes Oschatz. Eine entsprechende Vergütung der Tätigkeiten ist in der Zweckvereinbarung geregelt. Die Stadt Oschatz vereinnahmt die erhobenen Verwaltungsgebühren und rechnet die darüberhinausgehenden Personalaufwendungen gegenüber der Stadt Dahlen ab.

Die Zweckvereinbarung wird auf der Grundlage des § 71 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) getroffen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, der Zweckvereinbarung zuzustimmen, um den Dahleiner Standesamtsbezirk für die Zeit vom 01.06.2026 bis zum 01.08.2027 aufrecht erhalten zu können. Die Zweckvereinbarung ist entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO erst rechtsgültig, wenn der Stadtrat der Stadt Dahlen und der Stadtrat der Stadt Oschatz der Vereinbarung zugestimmt haben. Die Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Dahlen erfolgte mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Dahlen Nr. 37 / 2026 vom 06.08.2026.

**Zweckvereinbarung  
über die zeitweilige Übertragung von Aufgaben  
gemäß Personenstandsgesetz (PStG)**

zwischen  
der Stadt Dahlen  
Markt 4  
04774 Dahlen

vertreten durch den Bürgermeister  
Matthias Löwe

und

der Stadt Oschatz  
Neumarkt 1  
04758 Oschatz

vertreten durch den Oberbürgermeister  
David Schmidt

**Präambel**

Die Stadt Dahlen und die Stadt Oschatz beabsichtigen, die für die nachfolgend geregelten Abwesenheitsfälle in der Stadt Dahlen im Zeitraum vom 01.06.2026 bis 01.08.2027 die Standesbeamten der Stadt Oschatz zu eigenen Standesbeamten im Rahmen dieser Zweckvereinbarung zu bestellen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Standesbeamten der Stadt Oschatz beschränkt sich auf die Zeit der Abwesenheit bei Lehrgängen, Schwangerschaft oder Elternzeit, Krankheit oder Urlaub von Bediensteten der Stadt Dahlen. Dazu wird auf der Grundlage des § 71 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) nachstehende Zweckvereinbarung getroffen“

**§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Stadt Dahlen sichert im Fall eines Ausfalls oder einer Abwesenheit der eigenen Standesbeamtinnen die Aufgabenerfüllung im Bereich des Personenstandswesens durch die Standesbeamtinnen der Stadt Oschatz ab.
- (2) Für den Vertretungsfall werden die bestellten Standesbeamtinnen der Stadt Oschatz durch die Stadt Dahlen als eigene Standesbeamte im Sinne des § 1 SächsPStVO bestellt. Statistisch werden die Standesbeamtinnen der Stadt Oschatz jedoch nicht als eigene Standesbeamte gezählt.

- (3) Bei den vorgenannten Vertretungsfällen nach § 1 Abs. 1 handelt es sich sowohl um geplante wie ungeplante und unvorhersehbare Ausfälle der Standesbeamtinnen.

Insbesondere sind folgende Ausfallsituationen für die Anwendung der Zweckvereinbarung maßgeblich:

- a) (Langzeit-) Erkrankung der Standesbeamtinnen,
- b) spontaner Arbeitgeber- oder Tätigkeitswechsel,
- c) Beschäftigungsverbot, Mutterschutz und Elternzeit,
- d) Lehrgänge,
- e) Urlaub.

## **§ 2 Durchführung**

- (1) Während einer Abwesenheit der Standesbeamtinnen der Stadt Dahlen werden die Standesbeamtinnen der Stadt Oschatz auf Grundlage des § 5 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) die Aufgaben des Standesamtes Dahlen, einschließlich der Eheschließungen, in den Räumen der Stadt Oschatz übernehmen. Die Sprechzeiten entsprechen den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Oschatz. Die Inanspruchnahme kann je nach Arbeitsaufwand in Abstimmung mit den beiden Bürgermeistern angepasst werden.
- (2) Die Stadt Dahlen informiert die Stadt Oschatz umgehend über die notwendige Vertretung. Die Stadt Oschatz teilt bis spätestens am darauffolgenden Tag mit, ob die Vertretung wahrgenommen werden kann. Im Fall einer langfristigen Vertretung teilt das Standesamt Oschatz mit einer Vorlaufzeit von einer Woche mit, wenn die Vertretung nicht länger übernommen werden kann. Der Einsatz der Standesbeamten der Stadt Oschatz im Standesamt Dahlen ist nur unter der Maßgabe möglich, dass in der entsendenden Gemeinde das Standesamt durch die jeweilige Vertretung abgesichert ist und seitens der empfangenden Gemeinde alle organisatorischen Punkte (Siegelberechtigung, Zugang usw.) geklärt sind.
- (3) Es erfolgt hierzu für die Standesamtssoftware „Autista“ eine Freigabe für die Standesbeamtinnen der Stadt Oschatz, welche durch die Stadt Dahlen veranlasst wird. Bei geplanten Abwesenheiten hat spätestens am letzten Mittwoch vor der Abwesenheit, 10:00 Uhr, eine Übergabe zu erfolgen. Für ungeplante Abwesenheiten ist zu gewährleisten, dass die Zugänglichkeit zu allen Räumlichkeiten gegeben ist und der Terminkalender aktuell geführt ist. Sollte eine Abholung von Unterlagen durch die Standesbeamtinnen in Dahlen nicht möglich sein, ist ein entsprechender Transfer nach Oschatz sicherzustellen.

- (4) Das Arbeitsverhältnis zwischen der Stadt Oschatz und ihren Standesbeamtinnen bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (5) Die Fachaufsichtsbehörde ist über den Ausfall der Standesbeamtin der Stadt Dahlen und der Übernahme der Aufgaben durch das Standesamt der Stadt Oschatz umgehend durch die Stadt Dahlen zu informieren.

### **§ 3 Vergütung**

- (1) Im Zuge der Notfallbestellung gegenüber Dritten erhobene Verwaltungsgebühren verbleiben bei der Stadt Oschatz. Darüber hinausgehender Personalaufwand der Stadt Oschatz wird entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme und unter Anwendung der Stundensätze aus dem Sächsischen Kostenverzeichnis abgerechnet.
- (2) Die entstandenen Reisekosten werden entsprechend § 5 Abs. 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung vorverauslagt und zusätzlich zu den Kosten nach Abs. 1 geltend gemacht.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung.

### **§ 4 Siegelführung**

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 genannte Aufgabenerfüllung im Bereich des Personenstandswesens berechtigt die Stadt Dahlen die Standesbeamtinnen der Stadt Oschatz zur Siegelführung für das Standesamt Dahlen.
- (2) Die Siegelordnung der Stadt Dahlen wird entsprechend ergänzt.
- (3) Die Anlage zur Zweckvereinbarung enthält die Siegel- und Unterschriftsproben der Standesbeamtinnen.

### **§ 5 Elektronische Signaturen**

Für die im § 1 Abs. 1 genannte Aufgabenerfüllung im Bereich des Personenstandswesens berechtigt die Stadt Dahlen die Standesbeamtinnen der Stadt Oschatz zum Signieren entsprechender Dokumente.

## **§ 6 Sonstiges**

Notwendige Fahrten zwischen Dahlen und Oschatz und umgekehrt sind Dienstzeiten, welche gemäß § 3 vergütet werden.

## **§ 7 Laufzeit / Beendigung**

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt nach Unterzeichnung und endet am 01.08.2027.
- (2) Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres von beiden Seiten möglich.
- (3) Die Kündigung der Zweckvereinbarung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (4) Ändern sich nur einzelne Punkte der Zweckvereinbarung, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Oschatz, den

Dahlen, den

---

David Schmidt  
Oberbürgermeister

---

Matthias Löwe  
Bürgermeister



|             |                   |               |          |             |            |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache:   | 2026-084 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Heinrich     | Aktenzeichen: |          | Abstimmung: |            |
| Vorberaten: |                   |               |          |             |            |

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

**KSI: Umrüsten auf LED-Beleuchtung in der Stadtbibliothek, Vergabe von Bauleistungen –  
Los 01 - Elektroarbeiten**

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben KSI: Umrüsten auf LED-Beleuchtung in der Stadtbibliothek, Vergabe von Bauleistungen – Los 01 – Elektroarbeiten an die Firma ELEKTRO GmbH Mutzschen, Mutzschener Bahnhofstraße 3, 04668 Grimma zu einem Angebotspreis in Höhe von 91.645,96 € brutto zu vergeben.

### Begründung

Nach einer Zusage von Fördermittel durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Förderung der Umsetzung der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (KSI) in der Stadtbibliothek Oschatz wurde mit der Planung und der Vorbereitung der Vergabe begonnen.

Den Zuschlag für die Fachplanungsleistungen erhielt das Ingenieurbüro Elektrotechnik Döbeln aus Döbeln.

Die Ausschreibung erfolgte nach VOB/A § 3 – Beschränkte Ausschreibung.

Die Veröffentlichung erfolgte unter e-Vergabe.

Die Ausschreibung hat die Vergabe-Nr. HB-2026-BIBO-01.

Die Abgabe von Nebenangeboten war zugelassen.

Über den Submissionstermin am 04.08.2026, 10:00 Uhr wurde eine Niederschrift verfasst.

Die Zuschlagsfrist endet am 03.09.2026.

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung wurden von 8 Firmen die Unterlagen angefordert. Zur Submission lagen 5 Angebote vor. Die abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des sächsischen Vergabegesetz in 4 Wertungsstufen vom Ingenieurbüro Elektrotechnik Döbeln gemeinsam mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Einzelne der zur Vergabe relevanten Anlagen waren nicht bei allen Angeboten vollständig und wurden von den Bietern die vergaberelevant in Abstimmung mit dem Planungsbüro nachgefordert. Alle verbliebenen Hauptangebote wurden geprüft.

Das Angebot des Bieters Nr. 5 wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A von der Wertung ausgeschlossen. Die formale Prüfung ergab eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen, da der Bieter die Einhaltung der vorgegebenen Ausführungsfristen an eigene Bedingungen geknüpft hat.

| Bieter-Nr. | Bieter/Firma                                                                                      | Angebots-Summe<br><b>-Euro-</b> | rechn. geprüfte<br>Angebotssumme<br><b>- Euro -</b> | Nach-<br>lass<br>-%- | Neben-<br>angebote | Geprüfte Summe<br>incl. Nachlass und<br>Nebenangebot<br><b>-Euro-</b> | Wertung<br><b>- % -</b> |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1          |                                                                                                   | 91.924,93                       | 91.924,93                                           | ---                  | ---                | 91.924,93                                                             | 100,3                   |
| 2          |                                                                                                   | 104.060,84                      | 104.060,84                                          | ---                  | ---                | 104.060,84                                                            | 113,5                   |
| 3          |                                                                                                   | 95.820,99                       | 95.820,99                                           | ---                  | ---                | 95.820,99                                                             | 104,6                   |
| 4          | <b>ELEKTRO GmbH Mutzschen,<br/>Mutzschener Bahnhofstraße 3,<br/>04668 Grimma OT<br/>Mutzschen</b> | <b>91.645,96</b>                | <b>91.645,96</b>                                    | ---                  | ---                | <b>91.645,96</b>                                                      | <b>100</b>              |
| 5          |                                                                                                   | ---                             | ---                                                 | ---                  | ---                | ausgeschlossen                                                        | ---                     |

Die Prüfung der Angebote ergab keinen Anhaltspunkt auf einen unangemessen hohen oder niedrigen Preis. Die Prüfung der einzelnen Einheitspreise bezieht sich vorrangig auf den günstigsten Bieter. Das Angebot erscheint schlüssig und sachgerecht kalkuliert. Die Differenz des erstplatzierten Bieters zum nächstplatzierten Bieter beträgt 0,3 %. Die Einheitspreise des erstplatzierten Bieters weisen keine ungewöhnlichen Abweichungen nach unten auf. Nach aktueller Marktsituation stellt die Abweichung eine akzeptable Abweichung unter Wettbewerbsbedingungen dar.

Die Gesamtheit der angebotenen Preise wird als angemessen und auskömmlich gewertet. Die Firma hat die Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit mit dem Angebot nachgewiesen.

Entsprechend § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischem Wert als das wirtschaftlichste erscheint. Die Angebotssumme lässt eine einwandfreie Ausführung und Sicherung der Mängelansprüche der ausgeschriebenen Leistungen erwarten. Die Kalkulation ist sachgerecht. Der Bieter beabsichtigt alle Leistung selbst auszuführen.

Am Bauvorhaben Grundschule Magister Hering, Fröbelweg 2 wurden sehr gute Erfahrungen mit der Firma gemacht.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

**ELEKTRO GmbH Mutzschen,  
Mutzschener Bahnhofstraße 3  
04668 Grimma**

zur geprüften Auftragssumme von **91.645,96 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 100.465,20 € brutto gegenüber.

Der Ausgleich der Kostendifferenz erfolgt über das Budget der allgemeinen Unterhaltung.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung einer möglichen Nachprüfinstanz.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



|             |                   |                      |             |            |
|-------------|-------------------|----------------------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: 2026-084 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Saack        | Aktenzeichen:        | Abstimmung: |            |
| Vorberaten: |                   |                      |             |            |

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

**Kauf eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges 20 (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Oschatz**

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe des Fahrzeugs an den Bieter Rosenbauer Deutschland GmbH, Luckenwalde zu einem Preis von 656.877,62 Euro brutto.

### Begründung:

Bei dem zu ersetzenden Fahrzeug handelt es sich um ein Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 Baujahr 2007, welches aufgrund der Vielzahl an Einsätzen (rund 3500 Einsätze) für den Feuerwehrdienst als ungeeignet, weil verschlissen, betrachtet werden muss.

Für den örtlichen Brandschutz ist ein zweites Hilfeleistungslöschfahrzeug unerlässlich.

Aufgrund des Alters sind Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen zu verzeichnen. Ein Ersatz ist dringend notwendig. Nach Inbetriebnahme des Neufahrzeuges wird das vorhandene HLF 20 außer Dienst gestellt.

Der angebotene Preis liegt innerhalb der im Haushalt 2026 für diese Maßnahme eingeplanten Mittel. Die Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug beträgt 272.000 €.

Die Ausschreibung erfolgte über ein offenes Verfahren entsprechend den Vorschriften der Vergabeverordnung für öffentliche Ausschreibungen.

Am 13.08.2026 fand die Submission statt. Es war 1 Angebot frist- und ordnungsgemäß zur Submission eingegangen.

Nach erfolgter Auswertung liegt nunmehr das geprüfte Submissionsergebnis vor.

| <b>Nr</b> | <b>Bieter/Firma</b>                                 | <b>Angebots-<br/>summe</b> | <b>rechn.<br/>geprüfte<br/>Angebots-<br/>summe</b> | <b>Nach-<br/>lass</b> | <b>geprüfte<br/>Angebots-<br/>summe incl.<br/>Nachlass</b> | <b>Rang</b>   |
|-----------|-----------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------|---------------|
|           |                                                     | <b>- EURO -</b>            | <b>- EURO -</b>                                    | <b>- % -</b>          | <b>- EURO -</b>                                            | <b>- % -</b>  |
| <b>01</b> | <b>Rosenbauer Deutschland GmbH,<br/>Luckenwalde</b> | <b>656.877,62</b>          | <b>656.877,62</b>                                  | <b>-</b>              | <b>656.877,62</b>                                          | <b>100,00</b> |



|             |                   |               |             |            |
|-------------|-------------------|---------------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache:   | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Frau Lösch        | Aktenzeichen: | Abstimmung: |            |
| Vorberaten: |                   |               |             |            |

## Informationsvorlage

### Gegenstand

#### **Belegung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Oschatz**

Der seit 2020 anhaltende Trend der rückgängigen Geburtenzahl spiegelt die allgemeine Entwicklung vieler Kommunen in Sachsen und auch bundesweit wider. Er wirkt sich natürlich auf die Zahl der in unseren Kindereinrichtungen betreuten Kindern aus.

So wurden zum Stichtag 1. April 2020 insgesamt 595 Kinder in Krippe/ Kindergarten betreut und am 1. April 2026 waren 493 Kinder angemeldet.

Im Hortbereich ist dieser Trend noch nicht spürbar. In den kommenden Jahren wird die Entwicklung in die gleiche Richtung gehen und auch die Zahl der Kinder dieser Altersgruppe wird sinken.

Die Herausforderung für den Kita- / und Schulbereich wird zukünftig für die Kommunen, aber auch übergeordnete Stellen sein, den sinkenden Kinderzahlen und dem gleichzeitigen Anspruch, die pädagogische Qualität zu steigern, gerecht zu werden.

Die Große Kreisstadt Oschatz hat mit der Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen Bildungsstrategie schon reagiert, indem sie aus drei Schulstandorten zwei geschaffen hat. Im Bereich der Kindertagesstätten werden drei kleine Objekte mit der neuen Kita im Fliegerhorst ersetzt. Damit wurden moderne Lernumgebungen mit barrierefreien und flexiblen Raumkonzepten geschaffen, die modernen pädagogischen Ansätzen besser gerecht werden können.

In den Bestandseinrichtungen legt die Stadt Oschatz als Träger den Fokus auf die stetige Verbesserung der Qualitätsstandards in der pädagogischen Betreuung. Dazu gehört insbesondere, den aktuellen und seit den letzten Jahren gestiegenen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, sozial-emotionale Kompetenzen) an zusätzlicher Förderung von Kindern zu entsprechen. Die Einrichtungen richten ihr Augenmerk stärker auf Inklusion/ Integration. Aus diesem Grund erfolgten über Antragsverfahren beim Landesjugendamt Anpassungen der Kapazitäten in den Einrichtungen. Es wurde ermöglicht, dass mehr dieser Kinder mit den erhöhten Bedarfen in den Einrichtungen der Stadt betreut werden. Die räumlichen Bedingungen erfüllen dafür die Voraussetzungen und die pädagogischen Fachkräfte besitzen die notwendigen heilpädagogischen oder Zusatzqualifizierten Abschlüsse, um die Integration fachgerecht zu begleiten.

In der Stadtratssitzung wird die aktuelle Belegung der einzelnen Einrichtungen in einer Präsentation vorgestellt.